

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebäudereinigung Reichel GmbH - B2B

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten ausschließlich für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Dienstleistungen gegenüber ihren Kunden. Sie gelten gegenüber Verbrauchern (§13 BGB) als auch gegenüber Unternehmen (§14 BGB) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine differenzierte Regelung getroffen.
2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Aufträge, Verträge und Dienstleistungen, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall erneut auf sie verweisen muss.
3. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform jeglicher Art bestätigt werden.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

1. Die vereinbarten Dienstleistungen werden nach Maßgabe eines Leistungsverzeichnisses/Angebots oder Auftragsbestätigung/schriftlichen Vertrags ausgeführt, damit letztlich auch verbindlich. Maßgeblich für den Umfang der geschuldeten Leistungen sind ausschließlich die dort schriftlich vereinbarten Vorgaben.
2. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.

§3 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich - spätestens nach dem Tag der erfolgten Leistung - schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
2. Bei einmaligen Werkleistungen (z. B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme, ggf. auch abschnittsweise, nach Abschluss der vereinbarten Leistung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis unverzüglich zu prüfen und die ordnungsgemäße Durchführung schriftlich zu bestätigen.
Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen.
Schäden, die durch den Auftragnehmer bzw. dessen Personal verursacht wurden, sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Durchführung der konkreten Reinigungsarbeit schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für erkennbare Schäden ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
3. Werden dem Auftragnehmer bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Erst nach 2-maliger verweigerter oder fehlgeschlagener Nachbesserung, kann der Auftraggeber den Preis angemessen mindern. Ein eigenmächtiges Abziehen von Rechnungsbeträgen ohne vorherige Nachbesserungsfrist ist nicht zulässig.
4. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit, bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
5. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden.
6. Gewährleistungspflichten Unterhaltsreinigung, binnen 24 Stunden.
Einmalige Reinigungen, wie Glas-, Fassaden-, Baureinigungen 12 Monate.

§5 Preise

1. Die vereinbarten Preise richten sich nach dem jeweiligen Angebot oder dem schriftlichen Vertrag. Sofern nicht anders angegeben handelt es sich bei den Preisen gegenüber Unternehmen (B2B) um Nettopreise.
2. Zusatzaufwand und Erschwernisse: Erweist sich der Zustand der zu reinigenden Flächen während der Ausführung der Arbeiten als erheblich stärker verschmutzt, als dies bei Besichtigung oder Auftragserteilung erkennbar war (z. B. extreme Nikotinablagerungen, Baufeinschmutz statt normaler Staub), ist der

Auftragnehmer berechtigt, den Mehraufwand nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber gesondert nach Stundensätzen zu berechnen.

3. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeiten zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr werden nur nach vorheriger Vereinbarung ausgeführt.

4. Bei Laufzeitverträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise bei Veränderungen der Tariflöhne sowie bei nachweisbaren Steigerungen von Material-, Energie- oder Transportkosten anzupassen. Die Preisanpassung wird dem Auftraggeber schnellst möglich vor dem Inkrafttreten in Textform angekündigt.

§6 Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistung oder evtl. Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

§7 Haftung

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Auf Wunsch kann ein konkreter Versicherungsnachweis ausgehändigt werden. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich mitgeteilt werden, entfällt die Haftung.

2. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§8 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind netto, ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.

2. Monatspauschalen sind spätestens am letzten Tag des laufenden Monats fällig.

3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Mahngebühren in Höhe von pauschal 15,00 Euro erhoben. Zusätzlich Zinsen nach §247 BGB. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

§9 Abwerbverbot und Personalübernahme

1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter des Auftragnehmers direkt oder indirekt abzuwerben, selbst einzustellen oder über Dritte zu beschäftigen.

2. Kommt es während des bestehenden Vertragsverhältnisses oder innerhalb von 6 Monaten nach dessen Beendigung zu einer direkten oder indirekten Anstellung oder Beauftragung eines (ehemaligen) Mitarbeiters des Auftragnehmers durch den Kunden, gilt dies als erfolgreiche Personalvermittlung. In diesem Fall hat der Kunde an den Auftragnehmer eine Vermittlungsprovision zu zahlen.

3. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist abhängig von der Dauer des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses des Mitarbeiters beim Auftragnehmer und beträgt:

Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Monaten: 3 Bruttomonatsgehälter (auf Basis des zukünftigen Gehalts beim Kunden, mind. jedoch basierend auf dem bisherigen Vollzeit-Äquivalent beim Auftragnehmer).

4. Bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten: 2 Bruttomonatsgehälter

5. Bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten: 1 Bruttomonatsgehalt.

Die Provision versteht sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist mit Abschluß des neuen Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter sofort fällig.

6. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§10 Reinigungstermine

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Reinigungspersonal des Auftragnehmers zu den vereinbarten Reinigungsterminen ungehinderten, freien Zugang zu allen zu reinigenden Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren. Befinden sich die zu reinigenden Objekte auf einem gesicherten Gelände oder in verschlossenen Gebäuden, hat der Kunde rechtzeitig für die erforderlichen Schlüssel/Transponder oder Zugangsberechtigungen zu sorgen.

2. Kann eine vertraglich vereinbarte Reinigung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegen, gerät der Kunde ohne separate Mahnung in Annahmeverzug (§293 BGB). Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die versäumte Reinigung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

3. Der Auftragnehmer behält für den vereinbarten, aber durch das Verschulden des Kunden versäumten Reinigungstermin den vollen Vergütungsanspruch (100% des vereinbarten Nettopreises) abzüglich ersparter Aufwendungen. Die Parteien vereinbaren dass die ersparten Aufwendungen (z. B. für nicht verbrauchtes Material) pauschal mit 5% des Netto-Auftragswerts für diesen Einzeltermin angesetzt werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers im Einzelfall höher waren.

4. Entstehen dem Auftragnehmer durch die vergebliche Anfahrt zusätzliche Kosten, werden diese dem Kunden separat nach den aktuell gültigen Stundensätzen und Kilometersätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.
5. Eine kostenfreie Absage, Verschiebung oder Stornierung eines vereinbarten Reinigungstermins durch den Kunden ist bis spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn, z. B. per Mail, möglich. Bei einer späteren Absage oder Stornierung gilt die Regelung aus Abs. 3 entsprechend.

§11 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeiten, laufende Unterhaltsreinigung, ergeben sich aus dem Reinigungsvertrag, Pkt. 3
2. Andere Dienstleistungen 3 Monate zum Quartalsende.